Beratungsvorlage:				
☒	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP 4.5	am	02.11.2026
☒	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP 7.5	am	05.11.2026
☐	der öffentlichen BA-Sitzung		am	
☒	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	am	17.11.2026

TOP:
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) inkl. Erhöhung der Kurtaxe zum 1. Januar 2027

Sachverhalt:

Die Gemeinde Stegen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe. Ferner wird durch die Kurtaxe, die den Kurgästen zur Verfügung gestellte KONUS-Gästekarte der Schwarzwald Tourismus GmbH, finanziert. Mit der KONUS-Gästekarte können die Gäste kostenlos Bus und Bahn im Nahverkehr der 2. Klasse im KONUS-Gebiet nutzen.

Die vorliegende Satzung basiert auf dem aktualisierten Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg aus dem Jahr 2024, in welchem relevante Gesetzesänderungen und Rechtsprechungen eingearbeitet wurden.

Der bisherige Befreiungstatbestand für schwerbehinderte Personen mit einer nachgewiesenen Erwerbsminderung von 100% wird neu gefasst. Künftig wird auf den Grad der Behinderung (GdB) abgestellt; für schwerbehinderte Personen mit einen GdB von mindestens 80 ist ein entsprechender Befreiungstatbestand vorgesehen.

Zudem soll künftig die Kurtaxe erhöht werden. Zur Entscheidung stehen folgende Varianten:

Kostendeckungsgrad in %	Tageskurtaxe	Jahreskurtaxe
100%	3,74 €	91,11 €
90%	3,36 €	79,89 €
85%	**3,18 €**	**74,28 €**
80%	2,99 €	68,68 €
75%	2,80 €	63,07 €

Die Verwaltung erachtet einen Kostendeckungsgrad von rd.85 % als vertretbar. Die Tageskurtaxe soll somit von 2,10 Euro auf 3,20 Euro und die pauschale Jahreskurtaxe von 42,00 Euro auf 75,00 Euro erhöht werden. Die pauschalisierte Jahreskurtaxe ist von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.

Die Erhöhung ist insbesondere auf die gestiegenen Bewirtschaftungskosten für Grünflächen und Spielplätze zurückzuführen. Darüber hinaus wurde die Erhöhung der Zuschüsse an den Tourismus Dreisamtal e.V., sowie die gestiegenen KONUS-Beiträge bei der Kalkulation berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt/der Gemeinderat beschließt, entsprechend der Anlage die Neufassung der Kurtaxesatzung ab dem 1. Januar 2027.
Der Ortschaftsrat empfiehlt/der Gemeinderat beschließt, die Erhöhung der Kurtaxe auf 3,20 Euro Tageskurtaxe und 75,00 Euro Jahreskurtaxe. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von rd. 85%.

Az.: 20.12-792.01

Gemeinde Stegen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z UN G

über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) der Gemeinde Stegen

vom 17. November 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 17. November 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 3,20 Euro.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 75,00 Euro. Sie sind von der Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH) ausgeschlossen.

(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

a) Kinder bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr.

b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.

c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.

d) Schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80.

e) Kranke und schwerbehinderte Personen, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

§ 5 Konus-Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 b) und c) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Konus-Gästekarte. Die Konus-Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt sowie zur Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH). Die Personenkreise nach § 3 Abs. 3 sind von der Nutzung des Systems KONUS ausgeschlossen.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:

a) Name, Vorname,

b) Adresse,

c) Geburtsdatum,

d) An- und Abreisetag,

e) Grad der Behinderung ggf. Attest §4 d) und e)

(6) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung per https - Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(7) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe**.**

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind nach Bescheiderstellung durch die Gemeinde an diese abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt:

b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;

c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 21. Oktober 2020 außer Kraft.

Stegen, den 18. November 2026

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 18. November 2026

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Az. 20.11-792.061

Ermittlung des höchstzulässigen Kurtaxesatzes **Kalkulation für 2027 ff** Anlage 1

I. Kurtaxefähige Kosten	**Kosten**	**Abzüglich Gebühren-einnahmen**	**Abzüglich Einwohner-abschlag**		**Kurtaxefähige Kosten**
1. Einrichtungen der Gemeinde					
Personalausgaben Tourismus	4.600,00 €	0,00 €	10%	460,00 €	4.140,00 €
Sachkosten Tourismus	1.300,00 €	0,00 €	10%	130,00 €	1.170,00 €
Grünflächen	55.576,80 €	0,00 €	90%	50.019,00 €	5.557,80 €
Spielplätze	21.111,00 €	0,00 €	90%	19.000,00 €	2.111,00 €
Wanderwege	707,16 €	0,00 €	80%	566,00 €	141,16 €
2. Mitbeteiligung Dritter					
Zuschuss Bibliothek ÖZ	2.200,00 €		75%	1.650,00 €	550,00 €
Zuschuss Tourismus Dreisamtal e.V.	17.250,00 €		0%	0,00 €	17.250,00 €
Zuschuss ÖPNV	4.500,00 €		75%	3.375,00 €	1.125,00 €
Konus	7.400,00 €		0%	0,00 €	7.400,00 €
3. Ansatzfähige Kosten insgesamt	114.644,96 €	0,00 €		75.200,00 €	39.444,96 €

II. Ansatzfähige Übernachtungen

1. Tageskurtaxe	9.152	aus AVS Statistik 2025/2026 Übern. Erwachsene
2. Pauschalkurtaxe		
Zweitwohnungen		
Kurtaxepflichtige Personen	137	Liste Nebenwohnungen aus KM-EVO, Stand 01.01.2026
Durchschn. Übernachtungszahl	30	
Übernachtungen	1.400	
3. Übernachtungen insgesamt	10.552	

III. Höchstzulässiger Kurtaxesatz: **3,74 €** ohne Umsatzsteuer, da Ansätze Nettokosten sind

Ansatzfähige Kosten (I.3) : kurtaxepflichtige Übernachtungen (II.3) = Euro/Übernachtung

IV. Vom Gemeinderat festgesetzter Kurtaxesatz:	3,74 €	inkl. Umsatzsteuer			
		mit Konus	ohne Konus	Diff.	32.044,96 €
1. Tageskurtaxe	3,74 €	Euro/Übernachtung	3,04 €	0,70 €	
2. Pauschalkurtaxe					
	91,11 €	Euro/Jahr		3,04 €	
gerundet	91,00 €	Euro/Jahr			

Az. : 20.12-792.01